

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 50.872/3
VOM 7. FEBRUAR 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

DER STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 25. Januar 2012 von der Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung „zur Ausführung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, das Dekret vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit auf bestimmten Gebieten durchzuführen.

Der Entwurf regelt die Bezuschussung der internen Weiterbildungen in geförderten Jugendeinrichtungen, die Bezuschussung der Jugendlager und die Berechnung der durch das Dekret vom 6. Dezember 2011 gewährten Personalbezuschussung.

3.1. Was die Rechtsgrundlage angeht, enthält die Präambel des entworfenen Erlasses nur einen allgemeinen Verweis auf das Dekret vom 6. Dezember 2011 und entbehrt deshalb, wie die gesetzgebungstechnischen Vorschriften dies vorschreiben¹, einer präzisen Bezugnahme auf die eine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen. Hiernach wird untersucht, ob jede der (inhaltlichen) Entwurfsbestimmungen auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage beruht. Die Verfasser des Entwurfs werden jedoch darum gebeten, in Zukunft die genauen Bestimmungen anzugeben, die für die zur Begutachtung vorgelegten Erlassentwürfe eine Rechtsgrundlage bilden.

3.2. In Artikel 2 des Entwurfs werden die Bedingungen festgelegt, die zwecks Gewährung des in Artikel 6 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 genannten Zuschusses für die internen Weiterbildungen zu erfüllen sind. Da letztgenannter Artikel die Möglichkeit der Bezuschussung dieser Ausbildungen vorsieht, kann angenommen werden, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß der ihr zukommenden allgemeinen Durchführungszuständigkeit² nähere für die Ausbildungen zu erfüllenden Bedingungen und Modalitäten in Bezug auf das Bezuschussungsantragsverfahren festlegen kann.

¹ *Beginselen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Nr. 23, auf der Website www.raadvst-consetat.be zu konsultieren.

² Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist.

3.3. In Artikel 3 Absatz 1 des Entwurfs werden zusätzliche Bedingungen festgelegt, damit Jugendlager bezuschusst werden können. Jedoch werden bereits in Artikel 14 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 ausführlich die Bedingungen festgelegt, denen eine geförderte Jugendorganisation genügen muss, um einen Zuschuss für die Organisation von Jugendlagern erhalten zu können. Da die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht ermächtigt wird, diesbezüglich zusätzliche Bezuschussungsbedingungen festzulegen, entbehrt Artikel 3 Absatz 1 des Entwurfs einer Rechtsgrundlage. Zur Einführung zusätzlicher Bedingungen für die Bezuschussung der Organisation der in Artikel 14 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 erwähnten Jugendlager muss dieser Artikel entweder ergänzt werden oder eine Delegation an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft diesbezüglich erteilen.

3.4. In Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs werden die Angaben festgelegt, die in dem in Artikel 14 Absatz 1 Nr. 5 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 genannten „Gesundheitsordner“ zu erwähnen sind. Wie Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs aufgefasst wird, handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten. Aufgrund des in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzips kann bezweifelt werden, ob Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs sich auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft stützen kann, da aus dem Text von Artikel 14 Absatz 1 Nr. 5 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 nicht oder nicht notwendigerweise hervorgeht, dass er darauf abzielt, die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuführen³. Es handelt sich übrigens um die Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich der Gesundheit, die in den Anwendungsbereich der spezifischen Bestimmungen von Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten fällt.

Infolgedessen ist Artikel 3 Absatz 2 aus dem Entwurf auszulassen, während der Inhalt des Gesundheitsordners und dessen Zielsetzung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 in dem Dekret vom 6. Dezember 2011 selber zu regeln sind.

3.5. Die Artikel 4 und 5 des Entwurfs regeln die Berechnung der Personalbezuschussung, die in dem Dekret vom 6. Dezember 2011 vorgesehen wird. Aus Artikel 4 § 4 Absatz 2 des Entwurfs geht hervor, dass es sich um das Personal der Jugendinformationszentren und der Träger der offenen Jugendarbeit handelt. Es ist in der Tat für diese Personalmitglieder, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Artikeln 21 § 3 und 28 § 2 Absatz 3 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 ermächtigt wird, die für die Berechnung des Zuschusses in Betracht kommenden Personalkosten und „Modalitäten“

³ Das ist aber der Fall in der Begründung des Abänderungsvorschlags zur Einfügung des heutigen letzten Satzes von Artikel 14 Absatz 1 Nr. 5 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 (siehe *Parl. Dok.*, Parl. D. Gem., 2011-2012, Nr. 86/6).

festzulegen. Es sind somit diese Dekretsbestimmungen, die die Rechtsgrundlage für die Artikel 4 und 5 des Entwurfs bilden.

ALGEMEINE BEMERKUNG

4. Das Dekret vom 6. Dezember 2011 ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten (Artikel 81 des Dekrets). Mit dem entworfenen Erlass wird jedoch nur auf eine sehr teilweise Durchführung dieses Dekrets abgezielt. Damit das Dekret vom 6. Dezember 2011 seine volle Wirkung entfalten kann, müssen noch zahlreiche andere Durchführungserlasse verabschiedet werden (zum Beispiel, zur Durchführung der in Artikel 14 Absatz 1 Nrn. 1 und 8 und Absatz 2 des Dekrets vorgesehenen Delegationen).

BESONDERE BEMERKUNGEN

Präambel

5. Unter Berücksichtigung dessen, was zur Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses bemerkt wurde:

- füge man der Präambel zwei Absätze hinzu (die zum ersten und zum zweiten Absatz werden), die auf Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen beziehungsweise auf Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft hinweisen;
- ergänze man den heutigen ersten Absatz der Präambel (der zum dritten Absatz wird) um eine Bezugnahme auf die Artikel 6 21 § 3 und 28 § 2 Absatz 3 des darin erwähnten Dekrets vom 6. Dezember 2011.

6. Die erfüllten Formalitäten sind in chronologischer Reihenfolge zu vermerken. Da die haushaltsmäßige Bewilligung erst am 5. Januar 2012 erteilt wurde, ist der heutige zweite Absatz der Präambel nach den heutigen dritten und vierten Absätzen einzufügen.

7. Da das Gutachten innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, und nicht innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen beantragt worden ist, ist in dem heutigen fünften Absatz der

Präambel (der zum siebten Absatz wird) auf die Nr. 1, und nicht auf die Nr. 2 von Artikel 84 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zu verweisen.

Artikel 4 und 5

8. Aus den Artikeln 4 und 5 des Entwurfs sollte deutlicher hervorgehen, dass sie die Bezuschussung der Träger der offenen Jugendarbeit und der Jugendinformationszentren in Sachen Personalkosten betreffen. Jetzt ergibt sich das nur aus dem einleitenden Satz von Artikel 4 § 4 Absatz 2 des Entwurfs.

Artikel 6

9. Laut Artikel 6 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass am 1. Januar 2012 in Kraft (lies: tritt der Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft). Diese Rückwirkung ist unzulässig, insofern Pflichten auferlegt und neue Bezuschussungsbedingungen festgelegt werden. Sie ist übrigens auch unvereinbar mit Artikel 74 des Dekrets vom 6. Dezember 2011, der Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Zuschüsse für das Jahr 2012 enthält.

Infolgedessen ist Artikel 6 des Entwurfs auszulassen, so dass der zu verabschiedende Erlass gemäß der üblichen Inkraftsetzungsregel der Regelerlasse in Kraft treten kann (zehn Tage nach der Veröffentlichung in dem Belgischen Staatsblatt).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LEMMENS,	Kammerpräsident,
	J. SMETS,	
	B. SEUTIN,	Staatsräte,
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn W. PAS, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A.-M. GOOSSENS

P. LEMMENS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Hern W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN